die Zuständigkeit ihrer Gerichtes ihnen ermöglicht, die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht zu stellen, und zu diesem Zweck mit ander at aaten und zuständigen internationalen und regionah5n

## Artikel 7 Klagefristen

- 1. Klagen sind innerhalb der folgenden Fristen über den Kanzler beim Gericht einzureichen:
  - a) innerhalb von 90 Kalendertagen nachdem dem

- Verlangt das Gericht das persönliche Erscheinen einer Wünscht eine Partei Beweitstel vorzulegen, die sich Partei oder einer anderen Person bei der mündlichen Vern Besitz der Gegenpartei oder itter befinden, kann sie das handlung, so trägt die Organisation die Reise- und UnterbriGericht in der Klageschrift oder jeder Phase des Verfahrens gungskosten der Partei oder anderen Person. ersuchen, die Beibringung der Beweismittel anzuordnen.
- Das Gericht kann auf Antrag jeder Partei Maßnahmen Die mündliche Verhandlung ist öffentlich, sofern nichtder mit der Rechtssache befæs Richter von sich aus oder verhängen, um die Vertraulicheit der Beweismittel zu erhalauf Antrag einer der Parteien beschließt, dass außergewöhten, wenn dies aus Sicherheitsiressen oder aufgrund andeche Umstände den Ausschlusser Öffentlichkeit erfordern. rer außergewöhnlicher Umstände geboten ist. Unter gegebenen Umständen kann die mündliche Verhand-Das Gericht kann Beweismittel ausschließen, die es für lung über Videoverbindung, Telefon oder mit Hilfe anderer unerheblich, schikanös odercht beweiskräftig hält. Das Ge-

Artikel 17

Aussagen von Zeugennd Sachverständigen

elektronischer Mittel abgehalten werden.

richt kann außerdem mündliche Aussagen einschränken, wenn ihm dies angezeigt erscheint.

Artikel 19

Die Parteien können Zeugen und Sachverständige aufrufen. Jede Partei kann Fragen an die Zeugen und Sachver- Das Gericht kann jederzeicht weder auf Antrag einer ständigen der anderen Partei richten. Das Gericht kann Mertei oder von sich aus Anordnungen oder Verfügungen er-Zeugen und Sachverständigen jeder Partei vernehmen utaussten, die einem Richter geeintgerscheinen, um die Sache weitere Zeugen oder Sachverstiänsdaden, wenn es dies für fair und zügig zu erledigen und den Parteien Gerechtigkeit erforderlich erachtet. Das Gehit kann das persönliche Er-widerfahren zu lassen. scheinen einer Person oder die Vorlegung von Schriftstücken anordnen.

Artikel 20

Zurückverweisung der Sache zur Durchführung des er-

Das Gericht kann, wenn es dies im Interesse der Reclftsrderlichen Verfahrens oder zur Behebung des Verfahpflege für angezeigt hält, iAbwesenheit einer Partei ent-rensfehlers scheiden.

Stellt das Gericht fest, dass ein im Personalstatut und der Jeder Zeuge gibt vor sein sage die folgende Erklä- Personalordnung oder in anwendbaren Verwaltungserlassen rung ab: "Ich erkläre feierlit auf Ehre und Gewissen, dassvorgeschriebenes einschlägigterfahren nicht eingehalten ich die Wahrheit, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahwurde, kann es, bevor es eine Entscheidung in der Sache anordicherson de m K(e Zul)-ew [rensd fairen heit sagen werde."

- Jeder Sachverständige gibt vor seiner Aussage die folgende Erklärung ab: "Ich erklärfeierlich auf Ehre und Gewissen, dass meine Darlegungeneiner aufrichtigen Überzeugung entsprechen werden."
- Jede der Parteien kann einen Zeugen oder Sachverständigen unter Angabe der Gründe ablehnen. Das Gericht entscheidet. Seine Entscheidung ist endgültig.
- Das Gericht entscheidet, ob das persönliche Erscheinen eines Zeugen oder Sachvenstägen während der mündlichen Verhandlung notwendig ist und mit welchen Mitteln das Erfordernis des persönliche Erscheinens erfüllt werden kann. Die Beweisaufnahme kann über Videoverbindung, Telefon oder mit Hilfe anderer ektronischer Mittel erfolgen.

Artikel 18 **Beweismittel** 

- Das Gericht entscheidet über die Zulässigkeit der Beweismittel.
- Das Gericht kann jederzeit die Beibringung von Beweismitteln durch eine Partei anordnen und kann von jeder Person die Offenlegung der Unterlagen oder die Bereitstellung der Informationen verlangen, die das Gericht zur fairen und zügigen Erledigung des Verfahrens für erforderlich erachtet.

b) richten sie für jede Rechtssache in der Kanzlei eine Hauptakte ein, in der alle mit der Vorbereitung der Sache für die Verhandlung verbundenen Vorgänge samt Daten sowie die Daten verzeichnet werden, an denen die Schriftstücke

sonstige Umstände vorliegen, die einem vernünftiArtikel 32 aen und unvoreingenommenen Betrachter die Mitwirkunkfollstreckung der Urteile des Richters an der Entscheiguürber die Sache als unange-1. messen erscheinen ließen.

Artikel 28

Ablehnung oder Selbstalbehnung eines Richters

- Ein Richter, der einen Interessenkonflikt im Sinne des Artikels 27 hat oder zu haben scheint, hat in der Rechtssache Sobald ein Urteil nach Artikel 11 Absatz 3 des Statuts seine Selbstablehnung zu erklären und den Präsidenten dahles Gerichts vollstreckbar geworden ist, kann jede der Parteigehend zu unterrichten. en beim Gericht die Anordnung der Vollstreckung beantra-
- Eine Partei kann beim Präsenten des Gerichts ein be-gen, wenn das Urteil innerhalb einer bestimmten Frist zu vollgründetes Gesuch zur Ablehnung eines Richters wegen eines strecken ist und nicht vollstreckt wurde. Interessenkonflikts stellen; de Präsident entscheidet nach Artikel 33 Einholung der Stellungnahme des Richters über das Gesücherschriften und unterrichtet die Partei schriftlich über die Entscheidung. Ein Gesuch zur Ablehnung des Präsidenten wird zur Entscheidung an einen Ausschuss von drei Richtern überwiesen nur zur Bezugnahme und stellen keine Auslegung der Ar-

Der Kanzler übermittelt den betroffenen Parteien die Entscheidung.

Artikel 29

Wiederaufnahme des Verfahrens

Artikel 34 Berechnung von Fristen

Die in der Verfahrensordnung vorgeschriebenen Fristen

- Jede der Parteien kannirbeGericht die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen, wenn eine Tatsache von ent- a) beziehen sich auf Raibbat der Berechnung der Frist scheidender Bedeutung bekannt wird, die dem Gericht und Berechnung der Frist außer Betracht; der die Wiederaufnahme beantenden Partei zum Zeitpunkt des Erlasses des Urteils unbekannt war, sofern diese Un- b) verlängern sich, wenn der letzte Tag der Frist auf kenntnis nicht auf Fahrlässigkeit zurückzuführen war.
- Ein Antrag auf Wiederaufnahme ist innerhalb von beitstag der Kanzlei; 30 Kalendertagen nach Bekanntwerden der Tatsache und innerhalb eines Jahres nach Erlass des Urteils zu stellen.
- Der Antrag auf Wiederaufimme wird der anderen Par-teln abgesandt wurden. tei zugesandt, die nach Erhalt 30 Tage Zeit hat, um beim
  Artikel 35 Kanzler ihre Stellungnahme einzureichen.

Artikel 30

Auslegung des Urteils

Abweichung von den Fristen

Gerichts kann der Präsident oder der mit der Sache befasste Jede der Parteien kann beantragen, dass das Gericht Rimmeter oder Ausschuss eine in der Verfahrensordnung fest-Auslegung des Sinns oder der Tragweite eines Urteils voresetzte Frist verkürzen oder verlängern oder von einer Vornimmt, sofern nicht das Berufungsgericht damit befasst isschrift abweichen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege Der Auslegungsantrag wird der anderen Partei zugesandt, difeorderlich ist.

30 Tage Zeit hat, um zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Das

Gericht entscheidet über die Zulässigkeit des Auslegungsahrtikel 36

trags; befindet es ihn für zulässig, gibt es seine Auslegung In der Verfahrensordnung nicht geregelte Verfahrensfragen

Artikel 31

Berichtigung von Urteilen

Alle Fragen, die in der Verfahrensordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, werden im Einzelfall vom Gericht Schreib- und Rechenfehler, Flüchtigkeitsfehler oder nach der ihm mit Artikel 7 seines Statuts übertragenen Befug-

Die Urteile des Gerichtsmid für die Parteien bindend,

Die Artikelüberschriften in der Verfahrensordnung die-

einen Tag fällt, der kein Arbeitstag ist, bis zum nächsten Ar-

Schriftstücke am letzten Tag der Frist mit angemessenen Mit-

gelten als eingehaltenwenn die betreffenden

Vorbehaltlich des Artikels 8 Absatz 3 des Statuts des

unterliegen jedoch der Berufung nach dem Statut des Berufungsgerichts. Wird keine Berufung eingelegt, wird das Urteil

nach Ablauf der im Statut deBerufungsgerichts vorgesehe-

Auslassungen können vom Gericht jederzeit von Amts wegensse entschieden. oder auf Antrag einer der Parteien berichtigt werden; für die

Antragstellung ist das vorgesæbene Formular zu verwen- 2. den.

Das Gericht kann praktische Anweisungen zur Durchführung der Verfahrensordnung erlassen.

626

## Artikel 37 Änderung der Verfahrensordnung

- 1. Das Gericht kann in Vollsitzung Änderungen der Verfahrensordnung beschließen, die der Generalversammlung zur Billigung vorzulegen sind.
- 2. Die Änderungen gelten vorläufig, bis sie entweder von der Generalversammlung gebilligt oder vom Gericht aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung geändert oder zurückgenommen worden sind.
- 3. Der Präsident kann nach Absprache mit den Richtern des Gerichts die Kanzler anweis; Formulare im Lichte der gewonnenen Erfahrungen von Zeit zu Zeit zu überarbeiten, sofern die Änderungen mit der Verfahrensordnung im Ein-

tens 30 Tage vor dem Eröffnungsdatum einer außerordenstätz 1 des Statuts des Berufungsgerichts genannten Beru-

Der Präsident entschetdeach Absprache mit dem ordentlicher Sitzungen.

Artikel 6 Vollsitzungen

- Das Berufungsgericht hält im Regelfall vier Vollsitzunten werden auf einer Vollsitzung, im Regelfall auf der letzteWort "Anlage" zu kennzeichmeund fortlaufend mit arabides Kalenderjahrs, gewählt.
- Bei Vollsitzungen des Berufungsgerichts ist für die Be3. lich.

Artikel 7 Berufungsfristen

- Die Berufungsschriften sind innerhalb der folgenden bermittelt er eine Abschrift der Berufungsschrift an den Be-Fristen über den Kanzler beim Berufungsgericht einzurel-rufungsbeklagten. Sind die forden Erfordernisse nicht erchen:
- rechtliche Streitigkeiten zugegangen ist;
- innerhalb von 90 Kalendertagen nachdem der Berufung einlegenden Partei der Beschluss des im Namen des Der Präsident kann den Kanzler anweisen, einem Beruoder
- kel 7 Absatz 2 festgelegten Frist.
- In Ausnahmefällen kann der Berufungskläger einen schriftlichen Antrag an das Berufungsgericht stellen, die in Artikel 7 Absatz 1 genannten Fristen auszusetzen, auf ihretikel 9 Einhaltung zu verzichten oder sie zu verlängern. Der Antragerufungserwiderung hat eine knappe Darstellung der außergewöhnlichen Umstände zu enthalten, die nachuffassung des Berufungsklägers1. den Antrag rechtfertigen. Edarf zwei Seiten nicht über- nen Formular einzureichen. schreiten.
- Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 des Statuts des Berufungsgerichts ist eine Klagrecht zulässig, wenn sie mehr Streitigkeiten eingereicht wird.

Artikel 8 Berufung

- einzureichen.
- Dem Formular ist beizufügen:

chen Sitzung von ihrer Anberaumung in Kenntnis gesetzt. fungsgründen, sich die Berufung stützt, oder, im Falle der Berufung gegen einen Beschluss des im Namen des Gemeinsa-3. Der Prasident entschetdeach Absprache mit dem men Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen Kanzler über das Datum und den Ort ordentlicher und außer nach händelnden Ständigen Ausschusses, eine Berufungsbegrünger erdentlicher Sitzungen. dung, die das Vorbringen und eine erläuternde Erklärung enthält. Der Umfang der Berufungsbegründung darf 15 Seiten nicht überschreiten:

- b) eine Abschrift jedes von dem Berufungskläger in gen pro Jahr ab, die zu Beginn und am Ende jeder ordender Berufungsschrift angeführten Schriftstücks mit einer chen Sitzung stattfinden und der Behandlung von Fragen diebersetzung in eine der Amtssprachen der Vereinten Nationen, die die Verwaltung oder die Arbeitsweise des Bermen, wenn die Originalsprachkeine Amtssprache ist; diese fungsgerichts betreffen. Der Präsident und die VizepräsideSchriftstücke sind auf der eest Seite oben jeweils durch das schen Ziffern zu nummerieren.
- Das unterzeichnete Original der Berufungsschrift und schlussfähigkeit die Anwesenheit von vier Richtern erfordedie dazugehörigen Anlagen sind zusammen beim Kanzler einzureichen. Die Striftstücke können elektronisch übermittelt werden. Nachdem sich der Kanzler vergewissert hat, dass die Anforderungen dieses Artikels eingehalten worden sind,

füllt, kann der Kanzler vom Berufungskläger verlangen, dass innerhalb von 45 Kalendertagen nachdem der Belieser die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist behebt. rufung einlegenden Partei das Urteil des Gerichts für dien gobald die Mängel behoben worden sind, übermittelt der Kanzler dem Berufungsbeklagten eine Abschrift der Beru-

Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereirftengskläger mitzuteilen, dass seine Berufung unzulässig ist, Nationen handelnden Ständigen Ausschusses zugegangerweit sie sich nicht gegen eine Entscheidung des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeitender einen Beschluss des im Namen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der innerhalb einer vom Berufungsgericht nach Arti Vereinten Nationen handelnden Ständigen Ausschusses rich-

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Berufungserwiderung ist auf dem dafür vorgesehe-

- Dem Formular ist beizufügen:
- eine Begründung mit einem Umfang von höchsals ein Jahr nach dem Urteilsderichts für dienstrechtliche tens 15 Seiten, in der die Entsargumente dargelegt werden, auf die sich die Erwiderung stützt;
  - eine Abschrift jedes von dem Berufungsbeklagten in seiner Erwiderung angeführten Schriftstücks mit einer Übersetzung in eine der Amtssprachen der Vereinten Natio-Eine Berufung ist auf dem dafür vorgesehenen Formulaen, wenn die Originalsprackeine Amtssprache ist; diese Schriftstücke sind auf der eest Seite oben durch das Wort "Anlage" zu kennzeichnen unfortlaufend mit arabischen Ziffern zu nummerieren; die Nummerierung setzt die Num-

eine Berufungsbegründung, in der erklärt wird, aufnerierung der in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b genannten welche Rechtsgrundlage, ausgehend von den in Artikel 2 Alanlagen zu der Berufungsschrift fort.

tet.

- 3. Das unterzeichnete Original der Berufungserwiderung und die dazugehörigen Anlagen sind zusammen innerhalb von 45 Tagen nach dem Datum einzureichen, an dem dem Berufungsbeklagten die vom Kanzler übermittelte Berufungsschrift zugegangen ist. Die Schriftstücke können elektronisch übermittelt werden.
- 4. Innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung der Berufungsschrift kann die erwidernde Partei beim Berufungsgericht eine Berufungsanschlussschriftneichen, in der sie den Ge-

- Wird beim Berufungsgericht ein mit dem Mediations-Artikel 18 verfahren zusammenhängendeshriftstück eingereicht, so Mündliche Verhandlung reicht der Kanzler dieses Siftstück vorbehaltlich des Absatzes 1 der einreichenden @azturück. Sind die betreffensamten Schriftsätze zur ernent Einreichung beim Beru-
- Die mit einer Rechtssache befassten Richter können auf den Informationen Teil der von einer Partei eingereichten Beschriftlichen Antrag einer Partei oder von sich aus eine mündrufungsbegründung oder anderen Schriftsätze, werden die generatien Verhandlung abhalten, wenn dies für die zügige und faisamten. Schriftsätze zur ernent Einreichung beim Berus re Erledigung der Sache hilfreich wäre.
- Frist für die Einreichung deschriftsätze abgelaufen ist.

fungsgericht unter Einhaltung des Absatzes 1 zurückgereicht. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich, sofern nicht Der Präsident kann vorbehaltlich des Artikels 7 Abgen auf Ansatz 4 des Statuts des Berufungsgerichts eine nicht verlänger und Anstalle Gerufungsgerichts eine nicht verlänger und der Parteien beschließen, dass außergewöhnliche bare Frist von höchstens fünf Tagen für die Wiedereinre Lingebenen Lingebene chung der Schriftsätze festsetzen, wenn die ursprüngliche elektronischer Mittel abgehalten werden.

Artikel 19 Artikel 16

Verfahrensbeitritt von Personen, die an der Rechtssache nicht als Partei beteiligt sind

- Jede Person, die nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe f des Statuts berechtigt ist, das Berngsgericht anzurufen, kann in jeder Phase des Verfahrens einen Antrag auf Beitritt zu dem Rechtsstreit stellen mit der Begründung, dass eines ihrer Rechte durch das Urteil des Chats für dienstrechtliche Streitigkeiten betroffen seiröknte und daher auch durch das Urteil des Berufungsgerichts betroffen sein könnte.
- Nachdem sich der Kanzler vergewissert hat, dass die Anforderungen dieses Artiketsingehalten wurden, übermittelt er eine Abschrift des Antrags auf Beitritt zu dem Verfahren an den Berufungskläger und an den Berufungsbeklagten.
- Der Präsident oder, wenn das Berufungsgericht tagt, der vorsitzende Richter des mit rdRechtssache befassten Ausschusses des Berufungsgerichtsscheidet über die Zulässigkeit jedes Antrags auf Beitritt zu dem Verfahren. Diese Entscheidung ist endgültig und wird dem Intervenienten und den Parteien durch den Kanzler mitgeteilt.
- Das unterzeichnete Originales Antrags auf Beitritt zu dem Verfahren, der unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars zu stellen ist, ist beim Kanzler einzureichen. Der Antrag kann elektronisch übermittelt werden.

Artikel 17 "amicus curiae"-Stellungnahmen

- Zur Anrufung des Berufungsgerichts berechtigte Personen oder Organisationen sowie Personalvereinigungen können einen Antrag auf Einrefiung einer "amicus curiae"-Stellungnahme vorlegen, der zu terzeichnen ist und elektronisch übermittelt werden kann. Der Kanzler leitet eine Abschrift des Antrags den Parteien zu, die drei Tage Zeit haben, um unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars Einspruch zu erheben.
- Der Präsident oder der mit der Rechtssache befasste Ausschuss kann dem Antrag stattgeben, wenn er der Auffassung ist, dass die Einreichung der Stellungnahme die Beratungen des Berufungsgerichttsterstützen würde. Der Kanzler teilt dem Antragsteller und den Parteien den Beschluss mit.

- a) übermittelt der Kanzler alle Schriftstücke und nimmt alle Mitteilungen vor, die nach der Verfahrensordnung erforderlich sind oder vom Präsidenten im Zusammenhang mit den bei dem Berufungsgericht anhängigen Verfahren verlangt werden;
- b) richtet er für jede Rechtssache in der Kanzlei eine Hauptakte ein, in der alle mit der Vorbereitung der Sache für die Verhandlung verbundenen Vorgänge samt Daten sowie die Daten verzeichnet werden, an denen die Schriftstücke oder Mitteilungen im Rahmen des Verfahrens in der Kanzlei eingegangen sind oder von ihr versandt wurden;
- c) nimmt er auf Verlangen des Präsidenten alle weiteren für die wirksame Arbeit des Berufungsgerichts und die zügige Erledigung der anhängigen Rechtssachen notwendigen Pflichten wahr.

Artikel 29 Berechnung von Fristen

## RESOLUTION 64/120

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, Die in der Verfahrensordnung vorgeschriebenen Fristenne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/455,

Gastland

- beziehen sich auf Kalendertage; der Tag des fristauslösenden Ereignisses bleibt bei der Berechnung der/120. Bericht des Ausschusseur die Beziehungen zum Frist außer Betracht:
- verlängern sich, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Tag fällt, der kein Arbeitstag ist, bis zum nächsten Arbeitstag der Kanzlei;
- gelten als eingehaltenwenn die betreffenden

Artikel 30

Abweichung von den Fristen

Vorbehaltlich des Artikels 7 Absatz 4 des Statuts des Berufungsgerichts kann der Pident oder der mit der Sache lich ist.

Artikel 31

In der Verfahrensordnung nicht geregelte Verfahrensfragen

- fungsgericht kraft der ihm mit Aikel 6 seines Statuts über- einträchtigen, tragenen Befugnisse entschieden.
- Durchführung der Verfahrensordnung erlassen.

Artikel 32

Änderung der Verfahrensordnung

- sammlung zur Billigung vorzulegen sind.
- ralversammlung gebilligt worden sind.
- nung im Einklang stehen.

Die Generalversammlung

nach Behandlundes Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Schriftstücke am letzten Tag der Frist mit angemessenen Mit- unter mit wei zu Grüner 100 der Greinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationendas Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationsowie die Verantwortlichkeiten des Gastlands.

sowie unter Hinweiglarauf, dass der Ausschuss im Einbefasste Ausschuss eine in der Verfahrensordnung festgesktang mit Ziffer 7 der Resolution 2819 (XXVI) der Generalte Frist verkürzen oder verlängern oder von einer Vorschriftersammlung vom 15. Dezember 1971 Fragen, die im Zuabweichen, wenn dies im Intesse der Rechtspflege erforder-sammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen auftreten, prüfen und das Gastland diesbezüglich beraten soll,

in der Erwägung dass die zuständigen Behörden des Gastlands auch weiterhin Nasame Maßnahmen ergreifen Alle Fragen, die in der Verfahrensordnung nicht aus ollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, weldrücklich geregelt sind, werden im Einzelfall durch das Beruche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals be-

- schließt sichden Empfehlungen und Schlussfolge-Das Berufungsgericht kann praktische Anweisungen zur Gastland in Ziffer 25 seines Berichtsan;
- ist der Auffassungdass die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei Das Berufungsgericht kann in Vollsitzung Änderunger Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und der Verfahrensordnung beschließen, die der Generalverertretungen und die sehr wichtige Frage der Achtung ihrer vorrechte und Immunitäten im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegen, ersucht das Gastland, Die Änderungen gelten vorläufig, bis sie von der Genauch künftig möglicherweise auftretende Probleme auf dem Verhandlungsweg zu lösen unzdes Erforderliche zu tun. um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhin-Der Präsident kann den Kanzler nach Absprache mit dern, und fordert das Gastland nachdrücklich auf, auch künf-Richtern des Berufungsgerichts anweisen, Formulare im angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Achlichte der gewonnenen Erfahrungen von Zeit zu Zeit zugen der diplomatischen Vorrechte und Immunitäten zu trefüberarbeiten, sofern die Änderungen mit der Verfahrensorden, wie etwa Schulungen von Polizei-, Sicherheits-, Zoll-

Artikel 33 Inkrafttreten

<sup>87</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Kanada

- Die Verfahrensordnung tritt am ersten Tag des auf ihren Zypern. Billigung durch die Generalversammlung folgenden Monats Official Records of the General Assembly, Syxtourth Session, Supin Kraft. plement No. 26A/64/26).
- schiedung durch das Berufungsgericht bis zu ihrem Inkraft-treten vorläufig treten vorläufig.

Die Verfahrensordnung gilt ab dem Datum ihrer Verab-Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI.